

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Grundwasserförderung zu Trinkwasserversorgungszwecken aus den Brunnen des Wasserwerks Hausen an der Möhlin

Auslegung der Antragsunterlagen

Die bnNETZE GmbH hat beim Regierungspräsidium Freiburg die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb des Wasserwerks Hausen an der Möhlin, einschließlich des Baus zweier neuer Brunnen an diesem Standort, beantragt.

1. Die bnNETZE GmbH mit Sitz in der Tullastraße 61, 79108 Freiburg i.Br. fördert Grundwasser zur Trinkwassererzeugung für die Wasserbedarfsdeckung in ihrem Versorgungsgebiet aus zwei Gewinnungsanlagen, nämlich dem Wasserwerk Hausen an der Möhlin und dem Wasserwerk Ebnet. Die bisherige wasserrechtliche Bewilligung für das Wasserwerk Hausen an der Möhlin erlaubte es, Mengen von bis zu 60.000 m³ pro Tag, bzw. 20 Mio. m³ pro Jahr zu gewinnen und war bis zum 31.12.2020 befristet. Die bnNETZE GmbH hat eine neue wasserrechtliche Bewilligung für die weitere Dauer von 30 Jahren beantragt. Beantragt sind maximale Fördermengen von 900 m³ pro Stunde je Brunnen, insgesamt maximal 93.000 m³ pro Tag, bzw. 17 Mio. m³ pro Jahr, um es für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Versorgungsgebiet zu verwenden. Zusätzlich sollen für die Trinkwassergewinnung zwei neue Brunnen (A1 und C2) gebaut werden.

2. Das Regierungspräsidium Freiburg ist für das Verfahren zuständig. Das Verfahren richtet sich nach §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG), §§ 18 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens in Form einer wasserrechtlichen Bewilligung, gehobenen Erlaubnis oder Erlaubnis – ggf. verbunden mit Inhalts- und Nebenbestimmungen – oder die Ablehnung des Antrags in Betracht.

3. Die Antragsunterlagen mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen über die Umweltauswirkungen sind

von Dienstag, den 22.02.2022, bis einschließlich Montag, den 21.03.2022,

(Auslegungsfrist) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums

**<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/>
unter der Rubrik Wasserrechtliche Verfahren**

veröffentlicht. Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird die Auslegung der Antragsunterlagen ersetzt (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). Zusätzlich können die Unterlagen während der Auslegungsfrist im

Bürgermeisteramt Schallstadt
Waldseemüller-Straße 1, 79227 Schallstadt,
Zimmer 1.16 (1. OG),
nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel. 07664/610932
oder per Mail an bauamt@schallstadt.de
von Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag- und Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Dienstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden. Besuche sind wegen der aktuellen Corona-Situation bis auf weiteres nur nach vorheriger Terminvereinbarung und mit Vorlage eines 3G-Nachweises (geimpft, genesen, negativ getestet) möglich. Beim Betreten des Rathausgebäudes besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Es wird auf die jeweiligen Corona Regelungen hingewiesen.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

von Dienstag, den 22.02.2022, bis einschließlich Donnerstag, den 21.04.2022

(Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br. oder bei der Gemeinde Schallstadt, Waldseemüller-Straße 1, 79227 Schallstadt, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Dieser Ausschluss von Einwendungen und Stellungnahmen gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Genehmigungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift

erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

5. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Ggf. kann der Erörterungstermin nach dem PlanSiG als Online-Konsultation durchgeführt oder diese durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. In Bezug auf die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die vorgesehenen Gewässerbenutzungen wird darauf hingewiesen, dass

- nach Ablauf der Einwendungsfrist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder

Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

8. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 UVPG.

Durch die Auslegung der Antragsunterlagen wird auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG mit umfasst.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat der Antragsteller den Erläuterungsbericht nebst Anlagen (Übersichtskarte und Lageplan, auch von Wasserschutzgebieten, Wasserstatistik, Geologische Übersichtskarte und Schemaschnitt südlicher Oberrheingraben, Hydrogeologische Quer- und Längsschnitte, Bodenkarte, Flurabstandsplan, Grundwasserstandsganglinie und Grundwassergleichenpläne, Bewertung Wechselwirkung Oberflächengewässer, Abflussganglinien Oberflächengewässer, Angaben zur Absenkung des Grundwasserstands, Entnahmen Dritter, Flächendifferenzierte Grundwasserneubildung, Schutzgüter aus Natur und Landschaft, Altlastensituation, Regionalplan, Lageplan Nutzungen, Risikoabschätzung, Monitoringkonzept, Daten zur Wassergüte, Brunnen, Pumpenfragebögen, Gewinnungsschema, Katasterpläne, Eigentumsverhältnisse und die Dokumentation der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung), einen UVP-Bericht, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, eine FFH-Vorprüfung sowie eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auch im UVP-Portal www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

9. Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

10. Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) des Regierungspräsidiums Freiburg als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art.6 Abs.1 Satz 1e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf)

Schallstadt, den 11.02.2022

für die Gemeindeverwaltung
gez. Sebastian Kiss
Bürgermeister